

Allgemeine Bedingungen für die R+V-MietkautionsBürgschaft

Fassung 05/2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wer ist Ihr Versicherer?
- § 2 Welche Begriffe werden benutzt?
- § 3 Was leistet die R+V-MietkautionsBürgschaft?
- § 4 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?
- § 5 Wann und wie wird eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen?
- § 6 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?
- § 7 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?
- § 8 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?
- § 9 Was ist bei der Inanspruchnahme der R+V-MietkautionsBürgschaft zu beachten?
- § 10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?
- § 11 Was ist noch zu beachten?
- § 12 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bitte beachten Sie:

Die R+V leistet an Sie als Versicherungsnehmer keine Zahlungen.

Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wurde, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten erstatten. Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen.

Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Vertrages zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet auch nach einer Kündigung erst, wenn R+V aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurde.

Allgemeine Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft

§ 1 Wer ist Ihr Versicherer?

Bürge und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorstandsvorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Marc René Michallet, Peter Weiler. Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Darüber hinaus ist die R+V Allgemeine Versicherung AG auch für die Sparte Kautionsversicherung und damit für die Ausstellung von Bürgschaften zugelassen.

§ 2 Welche Begriffe werden benutzt?

Bonitätsauskunft

Eine Bonitätsauskunft ist die Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers bei Wirtschaftsauskunfteien, zum Beispiel der SCHUFA.

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers. Sie ist Voraussetzung für die Übernahme der R+V-MietkautionsBürgschaft.

Bürgschaftsgläubiger

Bürgschaftsgläubiger ist die aus der R+V-MietkautionsBürgschaft berechnete Person; in der Regel der Vermieter.

Enthftungserklärung

Die Enthftungserklärung ist die Erklärung des Bürgschaftsgläubigers, dass er aus der Bürgschaft keine Rechte und Ansprüche mehr gegen R+V geltend macht und die besicherten Ansprüche nicht an Dritte abgetreten worden sind.

R+V-MietkautionsBürgschaft

Die R+V-MietkautionsBürgschaft ist eine Bürgschaft, mit der sich R+V gegenüber dem Vermieter von Wohnraum für dessen Ansprüche gegen den Mieter als Verbraucher aus dem Mietverhältnis verbürgt.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist in der Regel der Mieter.

Versicherungsvertrag

Als Versicherungsvertrag wird der Kautionsversicherungsvertrag bezeichnet. Er ist die Grundlage für die Übernahme der R+V-MietkautionsBürgschaft. Der Versicherungsvertrag wird zwischen Versicherungsnehmer und R+V geschlossen. Der Versicherungsvertrag regelt zum Beispiel, wann eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen wird, was bei einer Inanspruchnahme passiert und welcher Beitrag zu zahlen ist. Zahlungen werden aber nur aufgrund der R+V-MietkautionsBürgschaft an den Vermieter erbracht.

§ 3 Was leistet die R+V-MietkautionsBürgschaft?

Auf Grund des zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-MietkautionsBürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag.

Erhält der Vermieter aus der R+V-MietkautionsBürgschaft eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer R+V gegenüber zur Rückerstattung des geleisteten Betrags sowie des entstandenen Aufwands verpflichtet.

§ 4 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?

1. Der Versicherungsnehmer

- gibt Auskunft über die Entwicklung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
- erfüllt seine gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß.

2. Der Versicherungsnehmer hat R+V unverzüglich seine neue Postanschrift mitzuteilen, nachdem er aus der Immobilie ausgezogen ist, für die R+V die Bürgschaft ausgestellt hat.

3. Der Versicherungsnehmer ist zur Beschaffung der erforderlichen Enthaltungserklärung und zur Rückholung der von R+V übernommenen R+V-MietkautionsBürgschaft verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

§ 5 Wann und wie wird eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen?

R+V wird eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernehmen und dabei gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger

- die selbstschuldnerische Haftung erklären, d.h. auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB, sowie
- auf die Einreden der Anfechtbarkeit und - ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters - der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, verzichten, wenn
- der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
- die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat,
- aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen wurde,
- die R+V-MietkautionsBürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient,
- die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und dieser den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet,
- für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtstand gelten und
- die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

§ 6 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

1. Beitragshöhe und Beitragsberechnung

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Vereinbarung im Versicherungsschein. Der Versicherungsnehmer muss den Beitrag für seine Versicherung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode ist je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Sie ist im Versicherungsschein angegeben. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist unter § 7 geregelt. Der Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Kautionsversicherungsvertrag Versicherungsteuer zu entrichten ist, wird der in Rechnung gestellte Betrag diese enthalten. Die Versicherungsteuer ist dann vom Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten.

2. Erster Beitrag

Der erste Beitrag wird nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, es sei denn im Versicherungsschein ist ein später liegendes Datum bestimmt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3. Rücktritt

Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats fällig, in dem die Zahlungsperiode beginnt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V wird den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

R+V ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Die Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats fällig, in dem die Zahlungsperiode beginnt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V wird den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

R+V ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Ende der Beitragsrechnung

Die Beitragsberechnung endet, wenn R+V aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird. Die Haftung endet, wenn

- die R+V-MietkautionsBürgschaft nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für die R+V-MietkautionsBürgschaft keine Inanspruchnahme zugegangen ist,
- R+V eine Enthaltungserklärung zugegangen ist,
- die Bürgschaftssumme vollständig ausgezahlt wurde, oder
- die Bürgschaftssumme ausgezahlt wurde und R+V eine Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers für den nicht ausbezahlten Bürgschaftshöchstbetrag zugegangen ist.

Bei mehreren Bürgschaftsgläubigern ist von allen eine Enthaltungserklärung abzugeben.

Der Tag, an dem die Haftung endet, wird als ganzer Tag berechnet.

6. Regelung bei Einzugsermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 7 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

1. Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Er endet mit Kündigung gegenüber R+V.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt.

R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder
- eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

§ 8 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und R+V können durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise eventuell nicht sofort vollständig beendet sein. So besteht zum Beispiel die Haftung von R+V aus der Bürgschaft auch nach der Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer fort.

Die Bedingungen des Versicherungsvertrags - einschließlich der sich daraus ergebenden Pflicht zur Zahlung des Beitrags - gelten daher bis zur endgültigen Erledigung aller Ansprüche zwischen Versicherungsnehmer und R+V wegen der Übernahme der R+V-MietkautionsBürgschaft fort.

§ 9 Was ist bei der Inanspruchnahme der R+V MietkautionsBürgschaft zu beachten?

1. Informationen des Versicherungsnehmers; Fristsetzung zur Stellungnahme

R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme der R+V-MietkautionsBürgschaft. R+V kann den Versicherungsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

2. Einrede- und Einwendungsverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme eingeleitet hat, auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Vermieter, die ihn zur Stellung der R+V-MietkautionsBürgschaft verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer

- erteilt, wenn R+V in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann und
- willigt ein, dass der Bürgschaftsgläubiger R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilt.

4. Auszahlungsberechtigung

R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, wenn

- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist, oder - der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
- die zur Abwehr der Inanspruchnahme durch den Versicherungsnehmer ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

§ 10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?

1. Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahme zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.

2. Weitere Erstattungs- und Zinsansprüche

Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der R+V-MietkautionsBürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch

- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
- die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
- eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr. Zahlungen, die R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

3. Einrede- und Einwendungsverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandsersatzanspruch der R+V und einem auf R+V vom Bürgschaftsgläubiger wegen einer Leistung auf die Bürgschaft übergegangenem Anspruch

- ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund und Höhe sowie
- auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Bürgschaftsgläubiger, die ihn zur Stellung der Bürgschaft verpflichtet hat, z.B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

§ 11 Was ist noch zu beachten?

1. Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

3. R+V haftet

- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der R+V- Mietkautionsbürgschaft. Sie bleibt hiervon unberührt.

4. Der Versicherungsnehmer kann gegen einen Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

6. R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor seiner Vertragserklärung mitgeteilt werden müssen, in deutscher Sprache zur Verfügung; die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung wird in deutscher Sprache geführt.

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

§ 12 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bei Beschwerden können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn